Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Kraftfahrtechnischer Anhang

zu den Allgemeinen Heeresmitteilungen 1941 9. Ausgabe

30. Amtliche Kennzeichen für Kfz. der Kriegsmarine.

Für den Bereich der Kriegsmarine gelten ab sofort folgende Kennzeichen WM:

Oberkommando der Kriegsmarine, Berlin	1—999
Kommando der Marinestation Ostsee, Kiel	1 000—29 999
Kommando der Marinestation Nordsee, Wilhelmshaven	30 000—59 999
Kommandierende Admiral Frankreich, Paris	60 000—79 999
Kommandierende Admiral Norwegen, Oslo	80 000—99 999

Die in den H. M. 1938 und 1940 veröffentlichte Verteilung der amtlichen Kennzeichen WM tritt hiermit außer Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 3. 41
— 46 g — AHA/Ag K/M VII (VIIc).

---

31. Austausch der Bosch-Magnetzünder an Maybach- und Daimler-Benz-Motoren.

Zur Vermeidung von Schäden sind an einer Anzahl Motoren auszutauschen:

1. die Bosch-Magnetzünder Typ JON 12 L 14 an den Maybach-Motoren
   a) Motor HL 120 im
      Pz. Kpfw. III,
      Pz. Bef. Wg.,
      Sturmgeschütz,
      Pz. Kpfw. IV,
   b) Motor HL 108 im f. Zgkw. 18 t,
   c) Motor HL 85 im f. Zgkw. 12 t;
2. die Bosch-Magnetzünder Typ JON 8 L 18 an den Daimler-Benz-Motoren-Typ MO 8 in den Maschinensätzen
   110 V 24 kW 37,
   220 V (=) 24 kW 38,
   220/380 V (3 ~ 50) 34 kVA 39.

Die Firmen Robert Bosch GmbH., Maybach-Motorenbau und Daimler-Benz werden die Auswechslung durch ihre Bevollmächtigten vornehmen bzw. überwachen. Die Reihenfolge der Auswechslung wird vom O. K. H. festgelegt.

Die Kosten trägt die Firma Robert Bosch.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 3. 41
— 76a 17 — AHA/Ag K/M (Vb).

---

32. Instandsetzung von Variorergetrieben.

— H. M. 1940 — Kraftf. Techn. Anhang Bl. 23 Ziff. 80.

Das Variorergetriebe ist außer in Pz. Kpfw. auch in den l. Zgkw. eingebaut, und zwar:

l. Zgkw. 1 t Typ D 7: (Sd. Kfz. 10, 10/1, 10/2, 10/3 und 10/4, Typ D 7p (Sd. Kfz. 250, 252 und 253),
l. Zgkw. 3 t Typ H 8 H.

Das Variorergetriebe wird neben der Firma Maybach auch von den Firmen Adler, Frankfurt a. M., und Büssing N. A. G., Berlin-Oberschöneweide, hergestellt Diese Werke und die Filialwerkstätten der Firma Adler in Berlin, Breslau, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und Königsberg können zu Instandsetzungsarbeiten des Variorergetriebes herangezogen werden.

Bei Instandsetzungen ist zweckmäßig das Fahrzeug, mindestens das Getriebe kompl. mit dem Lenkgetriebe abzuliefern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 3. 41
— 76a 17 — AHA/Ag K/M (Vb).

---

33. Motore der Pz. Kpfw. III und IV.

Zur Erleichterung des Anlassens der Maybach-Motore HL 120 TR und HL 120 TRM in den Pz. Kpfw. III und IV sind die in den Vergasern dieser Motoren eingebauten »340er« Anlaßkraftstoffdüsen durch »400er« Anlaßkraftstoffdüsen zu ersetzen.

Die Düsen sind über den H. K. P. bei der Firma
Maybach-Motorenbau G. m. b. H., Friedrichshafen
unter der Position 353 776/0 bzw. bei der Firma
Deutsche Vergaser Gesellschaft (Solex)
Berlin N 40
Heidestr. 52
anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 2. 41
76 h/k 648/41 AHA/Ag K/In 6 (III Ing).

---

34. Reserveräder und -bereifung für gp. Beob. Kw. (Sd. Kfz. 254).

Als Soll an Reserverädern mit Bereifung für gp. Beob. Kw. (Sd. Kfz. 254) wird je Kfz. ein Reserverad festgesetzt.

Die Reserveräder sind beim Troß mitzuführen.

Sie sind von allen Truppenteilen und Dienststellen, die mit gp. Beob. Kw. (Sd. Kfz. 254) ausgestattet sind, beim Pz. Sp. Ersatzteillager, Köln-Braunsfeld, Maarweg 134, anzufordern, vom

Feldheer auf dem vorgeschriebenen Anforderungswege, Ersatzheer unmittelbar.

Versandanschrift ist anzugeben.

Zuteilung der bereiften Reserveräder erfolgt im Rahmen der Liefermöglichkeiten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 3. 41
— 76 m M — AHA/Ag K/M (VI E 2).

---

35. Altöl.

(Gültig für Feld- und Ersatzheer.)

1. Die Verfügung H. M. 1940, Blatt 8, kraftfahrtechnischer Anhang Nr. 22, mit späteren Ergänzungs- und Berichtigungsverfügungen wird mit Wirkung vom 1. April 1941 außer Kraft gesetzt.

2. Die Betriebsstofflage erfordert auch in diesem Jahre mehr denn je die restlose Erfassung der gesamten beim Kraftfahrzeugbetrieb anfallenden Ablauföle (Altöl).

3. Dieses Altöl ist getrennt nach Motoren- und Getriebeölen zu sammeln.

4. Aus Wehrmacht-Kfz. anfallende Ablauföle dürfen nur an die in der Anlage aufgeführten Mineralöl-Raffinerien bzw. deren Aufkauf- oder Sammelstellen verkauft werden.

5. Das bei den Instandsetzungswerkstätten der Heimatkraftfahrparke und in Wehrmachtgaragen anfallende Altöl aus Wehrmacht-Kfz. ist durch die Heimatkraftfahrparke an die genannten Mineralöl-Raffinerien (siehe Anlage) zu verkaufen.

6. Die Selbstregenerierung innerhalb der Wehrmacht, auch bei H. K. P., ist verboten.

7. Soweit das gesammelte Altöl im Heimatkriegsgebiet von den Mineralöl-Raffinerien selbst abgeholt wird, hat der Abholer einen entsprechenden Ausweis seines Unternehmens vorzuweisen.

8. Für den Verkauf an die Mineralöl-Raffinerien gelten folgende Festpreise:

a) bei Abholung des Altöles durch die Regenerationsanstalt 5,— *RM* %/kg,

b) bei Anlieferung des Altöles durch die verkaufende Wehrmachtdienststelle 8,— *RM* %/kg.

O. K. H., 24. 3. 41
— 85 d 26/11 — Wa J Rü (W. u. G. 6) VI a.

Zum Ankauf von Altölen (Motoren- und Getriebeölen) zugelassene Mineralöl-Raffinerien.

Lfd. Nr.	Mineralöl-Raffinerie	Wohnsitz	Zum Ankauf zugelassen im W. Kdo. bzw. in Städten und besetzten Gebieten
1	Chem. Fabrik Gustav Drengwitz	Insterburg	I, XX
2	Min.-Öl-Raffinerie Teutonia	Bln.-Rudow	II, ostw. d. Oder (ausschl. Stettin) III
3	Min.-Öl-Aufarbeitung Weiß & Co.	Hamburg-Wilhelmsburg	II, westl. d. Oder (einschl. Stettin) Groß-Hamburg
4	Bremer Chem. Fabrik AG.	Klaffenbach (Erzgeb.)	IV
5	»Südöl« Min.-Öl-Raffinerie	Stuttgart 13	V (außer Elsaß)
6	J. O. G. Ottobrunn L. Zerzog Min.-Öl-Raffinerie	München-Ottobrunn	VII XVII } Gau Oberdonau, Salzburg, XVIII } Tirol, Vorarlberg
7	D. O. R. Min.-Öl-Raff. Rothert & Co.	Opladen-Neu-Cronenburg	VI (ausschl. Bielefeld, Duisburg, Düsseldorf, Essen)
8	Min.-Öl-Raffinerie vorm. A. Korff	Bremen	X (ausschl. Hamburg) Bielefeld, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Mannheim, Bereich d. Befehlsh. d. dtsch. Truppen in Dänemark
9	Pintsch-Öl GmbH.	Bln.-Britz	XXI Frankfurt/M., Bereich d. Militärbefh. im Gen.-Gouv. nördl. Linie, Kalisch-Litzmannstadt-Warka-Lukow (Stadtgebiete einschl.)

Lfd. Nr.	Mineralöl-Raffinerie	Wohnsitz	Zum Ankauf zugelassen im W. Kdo. bzw. in Städten und besetzten Gebieten
10	Greiner & Koblitz Min.-Öl-Raff.	Breslau 24	VIII Bereich d. Militärbefh. im Gen.-Gouv. südl. Linie Kalisch–Litzmannstadt–Warka–Lukow (Stadtgebiete ausschl.)
11	Karl Pohlmann	Korbach (Bez. Kassel)	IX (ausschl. Frankfurt/M.)
12	Spengemann & Co.	Nordhausen a. H.	XI
13	Gebr. Avenarius	Gau Algesheim/Rhein	XII (ausschl. Mannheim, Luxemburg und Lothringen)
14	Franz Voitländer Min.-Öl-Werk	Kronach (Bayern)	XIII
15	Klederinger Min.-Öl-Raff. Ebert GmbH.	Wien 1	XVII } Gau Niederdonau, Wien, XVIII } Steyermark, Kärnten
16	A. Klimes & Co.	Prag VII	Protektorat Böhmen und Mähren
17	Gottlob Epple	Stuttgart-Bad Cannstadt	Elsaß, Lothringen, Luxemburg
18	Chem. Industrie J. de Valk	Amsterdam-N.	Bereich d. Wehrmachtbefh. in den Niederlanden
19	Comptoir Belge des Lubrifiants	Brüssel	Bereich d. Militärbefh. in Belgien und Nordfrankreich
20	Société pour le ramassage et la régénération des huiles usagées	Paris	Bereich d. Militärbefh. in Frankreich

36. Wehrmachtgutscheine für Kraftstoff.

1. Die im Januar 1941 ungültig gewordenen und von den Truppen bisher noch nicht abgelieferten Wehrmachtgutscheine sind sofort den zuständigen Militärbefehlshabern (O Qu/H Mot) oder den W. Kdos. zurückzugeben. Die Gutscheine sind von der Wehrmacht bereits bezahlt und werden für Abrechnungszwecke mit den Kraftstoffirmen dringend benötigt.

2. Ab 13. 1. 1941 wurden neue Gutscheine ausgegeben. Die Einzelabschnitte einschließlich Einbanddeckel tragen rot aufgedruckt die Jahreszahl 1941, Vergaserkraftstoffgutscheine haben ferner zu beiden Seiten die Zahlen 1 bis 12, entsprechend der Monatszahl, aufgedruckt. Bei der Ausgabe der Vergaserkraftstoffgutscheine werden diese in der entsprechenden Monatszahl gelocht, damit jederzeit der Ausgabemonat erkennbar ist. Die Gültigkeitsdauer wird durch die Lochung nicht berührt. Dieselkraftstoffgutscheine sind mit einem Buchstaben — z. B. »A« — unter der Jahreszahl gekennzeichnet.

3. Um eine unrechtmäßige Verwendung weitmöglichst zu unterbinden, werden ab 1. 4. 1941 alle zur Ausgabe kommenden Gutscheine auf dem Einbanddeckel und den einzelnen Seiten mit einer Kontrollnummer versehen. Sämtliche Gutscheine ausgebenden Truppen und Dienststellen haben eine Liste zu führen, aus der die Kontrollnummer und der Empfänger der Gutscheine ersichtlich ist.

4. Wehrmachtgutscheine gelten nur in Verbindung mit dem Fahrbefehl und Fahrtnachweis

a) für Wehrmacht-Kfz.,
b) »für vorübergehend durch die Wehrmacht in Anspruch genommene Kfz.«,
c) für Kfz. der Waffen-SS.

Soweit bei Einberufung von Kfz. durch die Wehrersatz-Inspektionen den Kfz.-Haltern Gutscheine zugewiesen werden, gelten diese nur in Verbindung mit der »Kfz.-Einberufung«. In den Fällen, in denen Kfz. von der Wehrmacht nicht angekauft und für die Rückfahrt Wehrmachtgutscheine ausgehändigt werden, muß dem Kfz. eine Bescheinigung mit folgendem Wortlaut mitgegeben werden:

»Das von der Wehrmacht nicht übernommene Kfz. ..... (Fabrikat, Nr. usw.) befindet sich auf der Rückfahrt zu seinem Standort. Es ist berechtigt, auf die Gutscheine Kontroll-Nr. ..... Kraftstoff zu empfangen.«

5. Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß bei Überführungsfahrten von Kfz. (z. B. Abholen von Kfz. von den Zeugämtern und Fabriken) das Überführungspersonal von der die Kfz. empfangenden Dienststelle ausreichend mit Wehrmachtgutscheinen ausgestattet wird.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 3. 41
— 85 — AHA/Ag K/M (VI E 1).